



Vernehmlassung zum Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **CVP Nidwalden**

1 Allgemein

Art. 1 Regelung in einem einzigen Gesetz

Bis anhin waren die Regelungen zum Wasser und den Gewässern in drei verschiedenen kantonalen Gesetzen (Wasserrechtsgesetz, landrätliche Wasserrechtsverordnung und Gewässerschutzgesetz) verankert. Neu sollen diese Bestimmungen in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Dadurch wird einerseits dem integralen Ansatz Rechnung getragen. Andererseits führt dies zu einer schlankeeren Gesetzgebung, da keine Wiederholungen nötig sind.

1. Sind Sie einverstanden, dass der Wasserbau, die Gewässernutzung, der Gewässerschutz und die Wasserversorgung neu in einem einzigen kantonalen Gesetz geregelt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Unter Ziff. 3.3 Wasserbau als Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung wird festgestellt, dass der Begriff "Wasserbau" angepasst wird und im Grundsatz Hochwasserschutz und Revitalisierung sowie den erforderlichen Unterhalt gleichwertig umfasst. Dies manifestiert sich insbesondere in der Struktur des neuen Gewässergesetzes und in den darin verwendeten Begrifflichkeiten. Folgerichtig werden alle Massnahmen neu als*

Wasserbaumassnahmen bezeichnet. Eine Differenzierung von Hochwasserschutz und Revitalisierung wird lediglich vorgenommen, wenn dies durch die übergeordnete Bundesgesetzgebung begründet ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbau resp. Wasserbaumassnahmen nicht nur bauliche Massnahmen umfassen, sondern auch planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen, welche gemäss Bundesrecht prioritär umzusetzen sind. Bauliche Massnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn die prioritären Massnahmen nicht ausreichen (Bericht S. 12).

Art. 4 Öffentliche Gewässer (Definition)

Das neue GewG legt fest, dass alle ober- und unterirdischen Gewässer öffentlich sind. Ausgenommen sind einzig Quellen, welche keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Litern pro Minute aufweisen (siehe nächste Frage). Die neue Regelung ist im Vergleich zur geltenden Ordnung deutlicher und einfacher gefasst. In der Rechtspraxis dürfte sich faktisch wenig ändern.

2. Sind Sie mit der Definition der öffentlichen Gewässer einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Art. 4 Abs. 2*

„Die öffentlichen Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons.“

Da kommt natürlich die Frage auf, übernimmt der Kanton auch Kosten an deren Unterhalt?

Art. 4 Quellen (Abgrenzung als öffentliche Gewässer)

Das Ziel der Neuregelung zur Öffentlichkeit der Gewässer ist nicht, dass der Kanton über die Nutzung möglichst vieler Quellen verfügen kann. Der Schwellenwert für die mittlere Ergiebigkeit von 300 Litern pro Minute (entspricht 5 Litern pro Sekunde) wurde deshalb im Vergleich zu anderen Kantonen bewusst hoch angesetzt. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass der Kanton über die Nutzung der grossen Quellen bestimmen und damit die öffentlichen Interessen entsprechend berücksichtigen kann. Höchste Priorität kommt dabei der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zu. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass Private aufgrund von Einzelinteressen über die Nutzung dieser grösseren Quellen entscheiden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Quellen, die keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Liter pro Minute aufweisen, keine öffentlichen Gewässer darstellen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir erwarten, dass diejenigen Personen, welche bekanntermassen neu ein Konzessionsgesuch einreichen müssen, vom Kanton angeschrieben und auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden.*

2 Wasserbau

Art. 17, 18 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Regelung der Wasserbaupflicht der Gemeinden wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kommunale Wasserbaupflicht präzisiert.

In Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen obliegen den Gemeinden Aufgaben und Kompetenzen, welche auch die Wasserbaupflicht betreffen. Deshalb werden den Gemeinden weitere Aufgaben zugewiesen. Für diese Aufgaben sind sie auf dem Gemeindegebiet ungeachtet der Wasserbaupflicht zuständig.

4. Sind Sie einverstanden, mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an die Gemeinden? Vgl. Art. 17 und 18

ja, mit Vorbehalt nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wenn ein Wasserbauprojekt mehr als eine Gemeinde tangiert, oder gar über die Kantonsgrenze hinaus geht, soll zwingend der Kanton die Federführung des Projektes übernehmen. Es würde das ganze Verfahren vereinfachen und könnte besser koordiniert werden. Zudem müsste man sich sowieso überlegen, ob nicht generell der Kanton bei Wasserbauprojekten die Federführung übernehmen soll. Es könnten dadurch auch personelle Ressourcen besser eingebunden werden.*

Zudem beantragen wir eine Umformulierung von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4: Der Gemeinderat soll im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Übernahme der Wasserbauprojekte beschliessen können. Zudem sollte es auch möglich sein, die Kosten für den Wasserbau über das Budget genehmigen zu lassen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf erachten wir als zu eng.

Art. 19, 20 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten des Kantons

Die Regelung der Wasserbaupflicht des Kantons wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kantonale Wasserbaupflicht präzisiert.

Ungeachtet der Wasserbaupflicht werden dem Kanton übergeordnete Aufgaben zugewiesen, für die er bereits heute aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zuständig ist, jedoch im heutigen Wasserrechtsgesetz nicht aufgeführt sind.

5. Sind Sie einverstanden mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an den Kanton? Vgl. Art. 19 und 20

ja, mit Vorbehalt

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Im Art. 20 Abs. 2, Pkt. 3.*

„ist der Kanton zuständig u.a. für die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im offenen See, welche die Schifffahrt gefährden.“

Aus den Erfahrungen der letzten Hochwasser, welche viel Schwemmgut in den See eingebracht haben, hatte der Kanton gar nicht die richtigen und notwendigen Mittel, um dies einzusammeln. Und wenn dann die Mittel vor Ort waren (eingemietete aus anderen Kantonen), war das Schwemmgut bereits ans Ufer geschwemmt oder allenfalls auf den Seegrund gesunken. Schwemmgut am Ufer müssen die privaten Grundeigentümer mit viel Aufwand selbst einsammeln und entsorgen (hohe Kosten). Allenfalls helfen dabei die Gemeinden. Meistens sind es immer die gleichen Grundeigentümer, welche aus ökologischen Gründen Flachufer erstellt haben. Bei Ufermauern kann sich kein Schwemmgut ansammeln, sondern wird weiter verfrachtet oder sinkt nach 2 – 3 Tagen auf den Seegrund

Antrag: *Art. 20, Abs. 2, Pkt. 3 ist wie folgt zu ändern*

„die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im See;“

Begründung

Die Schifffahrt findet auf der ganzen offenen Seefläche statt. Der Kanton muss die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln von Schwemmgut umgehend anschaffen, um das Material nach Hochwasserereignissen rasch einzusammeln.

Sollte nach Hochwassern trotzdem viel Schwemmgut in Flachuferbereiche geschwemmt werden, sollen die betroffenen Grundeigentümer entschädigt werden. Flachuferbereiche sind ökologisch wichtige Bereiche und somit auch von übergeordnetem Interesse.

Zudem würden Seeanstösserinnen und -anstösser, welche für eine Seeuferrevitalisierung Hand bieten, gegenüber Nachbargrundstücken mit steilen und hart verbauten Uferbefestigungen benachteiligt.

Art. 21-38 Wasserbauliche Massnahmen

Der Wasserbau verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements und einer nachhaltigen Gewässergestaltung. Dies berücksichtigt, dass es keine absolute Sicherheit gibt und gleichzeitig auch die Funktionen der Gewässer gebührend zu berücksichtigen sind. Entsprechend wird durch eine Kombination geeigneter Massnahmen angestrebt, den zu erwartenden Schaden so gering als möglich zu halten und gleichzeitig die Funktionalität der Gewässer zu erhalten.

6. Sind Sie mit den Grundsätzen und Vorgaben in den Artikeln 21 bis 38 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 39-41 Massgebliches Bewilligungsverfahren

Im Vergleich zum alten Recht wird das Verfahren für Projekte an Gewässern im totalrevidierten Gewässergesetz präziser beschrieben. Es wird auch eindeutig festgehalten, wann das Wasserbauverfahren und wann ein Bauverfahren gemäss Spezialgesetzgebung (Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, etc.) zur Anwendung gelangt. Doppelspurigkeiten, Widersprüche und Kompetenzkonflikte sollen so verhindert werden. Dadurch wird auch dem Koordinationsgebot Rechnung getragen.

7. Sind Sie einverstanden, dass in Projekten, die hauptsächlich dem Wasserbau dienen, das Wasserbauverfahren das Leitverfahren darstellt und bei Projekten, welche nicht zur Hauptsache dem Wasserbau dienen, gemäss Spezialgesetzgebung zu bewilligen sind? Vgl. Art. 39, 40 und 41

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 50 Kreditbeschluss

Der neue Artikel bestimmt, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts (nicht der Planungskredit, der gemäss verfassungsmässiger Finanzkompetenz einzuholen ist) in der Regel erst nach Rechtskraft der Bewilligung des Wasserbauprojekts einzuholen sind. Der Vorteil liegt darin, dass das umzusetzende Projekt klar ist und damit Gewissheit über Realisierungsmöglichkeiten und mutmassliche Kosten besteht.

8. Sind Sie einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird? Vgl. Art. 50

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Das bisherige System hat sich bewährt. Überdies genügt das Konzept, um die baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass einzelne Massnahmen bereits realisiert werden können, wenn für einen Teilabschnitt noch Rechtsstreitigkeiten bestehen. Wir befürchten mit den neuen Bestimmungen längere Verfahren und eine Ausweitung der Bürokratie.*

Art. 65 Beiträge an raumplanerische Massnahmen

Vorbehältlich der in Art. 65 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Präzisierungen wird festgelegt, dass im Rahmen von Wasserbauprojekten raumplanerische Massnahmen zur Umsiedlung als prioritäre Massnahmen durch kantonale Beiträge mit 50 % finanziell unterstützt werden, wenn der Bund diese Kosten nicht als beitragsberechtigt anerkennt. Beitragsberechtigt sind hierbei die Entschädigungsansprüche sowie die zugehörigen Planungskosten. Dabei ist etwa an Situationen wie beim Buholzbach zu denken, wo die Aussiedlung als raumplanerische Massnahme günstiger zu stehen kommt als die entsprechenden Schutzbauwerke.

9. Sind Sie einverstanden, dass neu auch Beiträge an raumplanerische Massnahmen (Umsiedlung) gesprochen werden können? Vgl. Art. 65

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

3 Gewässerschutz

Art. 67 Zuständigkeiten für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

Für die Erstellung von Bauten und Anlagen, für welche die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich eindeutig einer kantonalen Behörde zugewiesen ist, bei deren Beurteilung jedoch vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen, Erdwärmennutzungsanlagen, ober- und unterirdische Versickerungsanlagen), obliegt die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dem Kanton. Bei den restlichen Vorhaben sorgt die Bewilligungsinstanz, in der Regel die Gemeinde, für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen zu den Zuständigkeiten wurden gegenüber dem aktuellen Recht leicht angepasst, so dass insgesamt eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind (z.B. für öffentliche Bauten oder Industrie- und Gewerbebetrieben, bei denen kein Abwasser oder nur normales Abwasser anfällt).

10. Sind Sie einverstanden, dass die Zuständigkeit für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen zu Vorhaben, bei deren Beurteilung vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, beim Kanton liegt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sollten ein lösungsorientiertes Denken nicht konkurrenzieren. Es ist auch auf Gesetzesstufe sicherzustellen, dass die kantonalen Fachstellen den ihnen zustehenden Ermessensspielraum nutzen und zusammen mit den Gemeindebehörden pragmatische Lösungen zugunsten unserer Einwohner finden.*

11. Sind Sie einverstanden, dass gegenüber dem aktuellen Recht eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

4 Gewässernutzung

Art. 94 Freie Nutzung

Öffentliche Gewässer dürfen wie bis anhin zum Baden, Tränken und dergleichen frei genutzt werden. Ebenfalls frei sind im Rahmen des privaten Eigengebrauchs auch weiterhin der Wasserbezug bis zu einer Förderleistung von insgesamt 50 Litern pro Minute sowie der Bezug von Steinen, Kies, Sand und anderem Material. Neu unterliegen Kleinanlagen wie Badetreppen und dergleichen, die dem Seezugang dienen und weniger als 1 m² Seegebiet beanspruchen, ausdrücklich nicht mehr der Konzessionspflicht.

12. Sind Sie mit der Definition derjenigen Gewässernutzungen einverstanden, die frei und somit ohne Konzession erfolgen dürfen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *1 m² erachten wir als sehr gering, wir würden eine Erhöhung auf beispielsweise 3 m² begrüßen, auch um die Bürokratie ein wenig einzudämmen.*

Art. 96 Konzessionen anstatt Verleihungen und Bewilligungen

In der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung wird zwischen Verleihungen und Bewilligungen unterschieden. Für beide liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat. Rechtlich gesehen handelt es sich aber auch bei den wasserrechtlichen Bewilligungen nicht um „Bewilligungen“ im eigentlichen Sinn, auf die bei Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht (Polizeibewilligung). Mit dem neuen Gewässergesetz werden die Bewilligungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung abgeschafft. Generell gibt es nur noch Konzessionen (gleichbedeutend mit Verleihungen).

13. Sind Sie einverstanden, dass bei der Einräumung des Rechts zur Gewässernutzung nicht mehr zwischen Bewilligungen und Verleihungen unterschieden wird (neu einheitlich Konzession)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 100 Vorzugsrecht von Kanton und Gemeinden sowie derer öffentlich-rechtlichen Anstalten

Dem Kanton stand schon bisher ein Vorzugsrecht zur Nutzung der öffentlichen Gewässer zu. Neu soll das Vorzugsrecht in zweiter Priorität, d.h. wenn der Kanton darauf verzichtet, auch denjenigen Gemeinden zustehen, auf deren Gebiet die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen. Zudem können sowohl Kanton wie auch Gemeinden für ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über die Ausübung des Vorzugsrechtes entscheiden.

14. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden in zweiter Priorität, d.h. bei Verzicht des Kantons, neu ein Vorzugsrecht erhalten?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

15. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton bzw. die Gemeinden das Vorzugsrecht auch für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten ausüben können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 102 Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen

Die Zuständigkeit für Konzessionen liegt nicht mehr generell beim Regierungsrat. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen ihm und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt. Für die meisten Nutzungen wird das Verfahren dadurch deutlich einfacher und der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet.

16. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen kann, wer für die Konzessionserteilung zuständig ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Delegation ist aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, darf jedoch nicht zu einer Änderung der Vergabep Praxis führen.*

Art. 128 Konzessionsgebühren

Zusätzlich zu den amtlichen Kosten werden in Konzessionsverfahren wie bisher einmalige Konzessionsgebühren für die Erteilung eines befristeten Sonderrechts zur Nutzung eines Gewässers sowie jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühren für die Nutzung des Rechts wie Wasserzinsen oder Nutzungsentschädigungen erhoben. Der Wasserzins für Wasserkraftnutzungen bemisst sich nach dem bundesrechtlichen Maximum. Die Höhe der weiteren Gebühren sind innerhalb des im Anhang des Gewässergesetzes vorgegebenen Rahmens festzulegen, wobei sie insbesondere nach der Bedeutung der Gewässernutzung und der Wirtschaftlichkeit des Berechtigten zu bemessen sind.

17. Sind Sie mit der Regelung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Konzessionsgebühren und deren Höhe einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 129 Befreiung von der Konzessionsgebührenpflicht

Öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen sind insoweit von der Konzessionsgebührenpflicht befreit, als die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient.

Wie im bisherigen Recht können die Konzessionsgebühren herabgesetzt werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt. Sofern die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient, sind wie bisher öffentliche, neu aber auch private Wasserversorgungsorganisationen gänzlich von der Konzessionsgebührenpflicht befreit.

18. Sind Sie einverstanden, dass sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen insoweit von Konzessionsgebühren befreit sind, als die Wassernutzung zur Trink- oder Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Trinkwasserkraftwerke sind explizit ebenfalls von Konzessionsgebühren zu befreien, damit diese auch im Kanton Nidwalden einen namhaften Anteil an der Energiewende beitragen können.*

Art. 152, 154 Neu konzessionspflichtige Nutzungen

Da bei der Öffentlichkeitserklärung von Gewässern ein neues System verankert wird, gilt unter Umständen eine grössere Zahl an Gewässern als öffentliche Gewässer. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gewässernutzung dadurch in Einzelfällen neu konzessionspflichtig wird. Den betroffenen Personen muss in diesen Fällen genügend Zeit eingeräumt werden, das Konzessionsgesuch einzureichen. Zudem muss die Nutzung der Gewässer vorübergehend auch ohne Konzession möglich bleiben. Dadurch sind der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit sichergestellt. Personen, welche die Gewässer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise ohne Verleihung oder Bewilligung nutzten, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht. Zudem müssen sie für die erste Konzessionsdauer keine Konzessionsgebühren entrichten (sofern es sich nicht ohnehin um eine gebührenfreie Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden gemäss Art. 129 handelt).

19. Sind Sie einverstanden, dass für Gewässernutzungen, die neu konzessionspflichtig werden, ein Vorzugsrecht und eine Entbindung von den Konzessionsgebühren besteht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

5 Wasserversorgung**Art. 130 Zuständigkeit**

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt auch in Zukunft den politischen Gemeinden. Sie können diese Aufgabe unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates mit Rechten und Pflichten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen.

20. Sind Sie einverstanden, dass die öffentliche Wasserversorgung auch zukünftig den politischen Gemeinden obliegt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen können?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 132 Genehmigung von generellen Wasserversorgungsplänen

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben für ihr Versorgungsgebiet einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) zu erstellen. Im Unterschied zur Generellen Entwässerungsplanung (GEP, siehe Art. 78) bedarf diese Planung aber nicht der Genehmigung des Kantons, sondern der Gemeinde. Bei gemeindeeigenen Wasserversorgungen wird der GWP durch die Gemeinde erlassen; bei von der Gemeinde beauftragten Wasserversorgungsorganisationen wird der GWP durch die Gemeinde genehmigt.

22. Sind Sie einverstanden, dass die generellen Wasserversorgungspläne (GWP) der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen keiner Genehmigung des Kantons bedürfen?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wir wären mit der Verpflichtung einverstanden, dass im Rahmen des GWP zwingend die Bedürfnisse der Nachbarversorgungen zu klären sind.*

Weitere Bemerkungen

23. Weitere allgemeine Bemerkungen

Meliorationen und Drainageleitungen

In der ganzen Vorlage des Gewässergesetzes wird keine Aussage gemacht, wie die bestehenden **Meliorationen und Drainageleitungen** definiert sind. Meliorationen wurden in früherer Zeit gemacht, um den Boden zu entwässern und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die verlegten Sickerleitungen hatten nicht das Ziel natürliche Bachläufe zu überdecken und einzudolen. Die bestehenden Bachläufe wurden offen gelassen und als Vorfluter der Sickerleitungen verwendet. Die natürliche Funktion der Gewässer wurde durch eine Melioration nicht behindert und auch nicht aufgehoben.

Bei einer Revitalisierung geht es hauptsächlich um die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG).

Deshalb ist eine Klarstellung im Gesetz bzgl. der Meliorationen vorzunehmen.

Antrag Art. 4 Öffentliche Gewässer, Hoheit -> mit klarer Definition ergänzen
.... ausgenommen sind

Neu Pkt. 3. bestehende Meliorationen und Drainageleitungen

24. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
9	<i>Gemeinden, die nichts machen, werden bessergestellt, da der Kanton die Übernahme der Aufgaben von sich aus beschliessen kann. Hingegen müssen diejenigen Gemeinden, welche um eine Übernahme ersuchen, den Weg über die Gemeindeversammlung wählen, obwohl die Aufgabenerfüllung nicht teurer sein muss, wenn sie vom Kanton wahrgenommen wird. Wir beantragen daher, dass explizit festgehalten wird, dass der Gemeinderat die Aufgabenübernahme beantragen kann. Unklar ist, welche Anforderungen an das Gesuch der Privaten an die Gemeinde bestehen. Reicht das Gesuch eines Privaten oder muss eine Mehrheit der Pflichtigen dieses Gesuch unterstützen?</i>
13	<i>Gemäss Ziff. 3.3 des Berichtes sind gemäss Bundesgesetzgebung im Rahmen von Projekten an Gewässern sowohl Schutzdefizite als auch ökologische Defizite möglichst zu beheben. Bei einem Wasserbauvorhaben ist deshalb eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Es darf nicht sein, dass die öffentliche Hand für den Bau beispielsweise einer Sperre noch eine Abgeltung gemäss Naturschutzgesetz entrichten muss.</i>
15	<i>Es ist festzuhalten, dass der Schutz Priorität geniessen muss.</i>

Artikel	Bemerkungen
17	<i>Ziff. 4 ist umzuformulieren: Der Gemeinderat soll im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Übernahme der Wasserbaupflicht beschliessen können. Zudem sollte es auch möglich sein, die Mittel für den Wasserbau über das Budget genehmigen zu lassen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf erachten wir als zu eng.</i>
23	<i>Wir beantragen folgende Ergänzung: Die Direktion legt nach Anhörung der Gemeinden Schutzziele fest;</i>
26	<i>Eingedolte Gewässer in Sondernutzungsplangebieten sind „grundsätzlich“ zu öffnen, wenn dies</i> <i>also man könnte auch begründet auf eine Öffnung verzichten?</i> <i>Wir sind der Ansicht, dass bei Bachöffnungen die Kosten zum Nutzen stärker gewichtet werden müssten. Auch wenn ein Nutzen offenkundig ist, dürfen solche Massnahmen nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten umgesetzt werden.</i> <i>Ausserdem beantragen wir, Abs. 2 Ziff. 2 wie folgt zu ergänzen: für die Natur und Landschaft nur einen geringen Nutzen bringt oder die Kosten den Nutzen stark übersteigen.</i>
29	<i>Grundsätzlich wehren wir uns nicht gegen die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes. Die Maximalanforderungen an ein Hochwasserschutzkonzept sind konkret zu umschreiben, insbesondere darf die Erarbeitung des Konzeptes nicht zu einem starken Anstieg der Bürokratie führen. Die Fristen zur Umsetzung des Konzeptes sind grosszügig auszugestalten.</i>
31	<i>Gemäss www.4waldstättersee.ch (12.01.2018) liegt die untere Grenze des heutigen Soll-Pegels bei 433.30 m und die obere Grenze des künftigen Soll-Pegels bei 433.80 m. Weshalb wird für die Uferlinie ein Wasserstand von 434.00 m.ü.M. zugrunde gelegt?</i>
50	<i>Abs. 1: Diese neue Bestimmung lehnen wir ab. Das bisherige System hat sich bewährt. Überdies genügt das Konzept, um die baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Ein weiterer Vorteil des bisherigen Ablaufs liegt darin, dass einzelne Massnahmen bereits realisiert werden können, wenn für einen Teilabschnitt noch Rechtsstreitigkeiten bestehen. Wir befürchten mit den neuen Bestimmungen längere Verfahren und eine Ausweitung der Demokratie.</i> <i>Abs. 2: Auch dem Gemeinderat müsste eine erhöhte Finanzkompetenz zugesprochen werden. Benötigt wird diese insbesondere für die Realisierung von Sofortmassnahmen, bei denen aus zeitlichen Gründen nicht der ordentliche Verfahrensablauf eingehalten werden kann.</i>
94	<i>Die Grenze von 1 m² Seegebiet für die freie Nutzung erachten wir als zu gering. Wir würden eine Erhöhung auf beispielsweise 3 m² begrüessen, so könnte die Bürokratie ein wenig eingedämmt werden.</i>

Artikel	Bemerkungen
114	<p><i>Konzessionen sind auf höchstens 20 Jahre befristet. Bei Wasserkraftanlagen liegt die Frist bei 80 Jahren.</i></p> <p><i>Da eine Konzession nicht automatisch verlängert wird resp. verweigert werden kann, sollte die Dauer einer Konzession (vor allem neue Konzessionen) auf 40 Jahre verlängert werden. Meistens sind Investitionen in konzessionspflichtige Objekte mit hohen Kosten verbunden. Diese können nur über eine längere Zeit abgeschrieben werden (z. Bsp. Hafenanlage). Auf Bundesebene hat man dies erkannt, weshalb bei Wasserkraftanlagen 80 Jahre festgelegt wurde.</i></p> <p><i>Gemäss eidgenössischem Steuergesetz und der kantonalen Steuerpraxis können solche Objekte und Anlagen steuerlich mit maximal 3% vom Neuwert (BW) linear abgeschrieben werden.</i></p> <p>Antrag: <i>Konzessionen sind auf höchstens 40 Jahre zu befristen.</i></p>
119	<p><i>Der Kanton kann das eingeräumte Recht einschliesslich der Bauten und Anlagen während der Konzessionsdauer nach den Konzessionsbestimmungen zurückkaufen.</i></p> <p><i>Dieses einseitige Recht ohne Begründung lehnen wir ab.</i></p> <p><i>Antrag: Art. 119 ist ersatzlos zu streichen</i></p> <p><i>Eventuell</i></p> <p><i>Art. 119 ist zu ergänzen:</i></p> <p><i>Ein Rückkauf durch den Kanton einer bestehenden Konzession mit dem eingeräumten Recht kann nur erfolgen bei der Angabe von triftigen Gründen und voller Entschädigung des Verkehrswertes der Bauten und Anlagen.</i></p>
Art. 122	<p><i>Abs. 1; „Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.“</i></p> <p><i>Ein unentgeltlicher Heimfall von Bauten und Anlagen für die Wassernutzung an den Kanton bei Ablauf der Konzessionsdauer erachten wir als zu einseitig. Bis heute konnte eine Konzession auf höchstens 20 Jahre befristet werden. Wie bereits unter Art. 114 begründet, können Bauten und Anlagen mit hohen Investitionen in dieser kurzen Zeit nicht abgeschrieben werden und ist auch je nach Bausubstanz her nicht erforderlich. Die Abschreibung erfolgt allenfalls über eine noch längere Zeitdauer.</i></p> <p><i>Wenn ein Konzessionsnehmer die bestehenden Bauten und Anlagen weiter betreiben will, sollte es gar nicht zu einem Heimfall kommen. Somit würde sich die Frage der Unentgeltlichkeit auch nicht stellen. Wird die Konzession durch den Kanton per Ablauf der Vertragsdauer nicht</i></p>

Artikel	Bemerkungen
	<i>erteilt, so müsste der Konzessionsgeber den dannzumaligen Verkehrswert der Bauten und Anlagen entschädigen.</i> <i>Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung im Art. 122 vorzunehmen.</i>
129	<i>Nach unserem Dafürhalten sollten auch Trinkwasserkraftwerke explizit keiner Konzession bedürfen und folglich auch keine Konzessionsgebühren entrichten müssen.</i>

Datum 13.02.2018

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 23. Februar 2018** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch